

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinstetten am 25.11.2025 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Rheinstetten beschlossen:

Hinweis:

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern, ist im Folgenden in der Regel nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Rheinstetten vom 27.11.2001 zuletzt
geändert am 26.11.2024 (gültig seit 01.01.2025)**

§ 1

§ 15 erhält folgende Fassung:

**§ 15
Kostenerstattung**

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt zu erstatten:
1. Die Kosten der Herstellung des Hausanschlusses und bei der Anschlussunterhaltung die sich ergebenden Kosten für die Wiederherstellung des alten Zustandes an Gebäuden, Zäunungen und beanspruchten privaten Flächenbereichen.
 2. die Kosten der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse, wenn sie von ihm veranlasst wurden.

Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

- (2) Der Anschlussnehmer hat der Stadt ferner die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4) zu erstatten.
Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

- (3) Zu den Kosten nach Abs. (1) und (2) gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

- (4) unverändert.

- (5) unverändert.

§ 2

§ 35 erhält folgende Fassung:

§ 35 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter Geschossfläche (§ 28) 2,58 EURO. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 3

§ 41 erhält folgende Fassung:

§ 41 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Nenndurchfluss	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h
Alte Bezeichnung	Qn 2,5	Qn 3,5/5	Qn 6	Qn 10	Qn 15
Neue Bezeichnung laut MID	Q 3=4	Q 3 = 6,3	Q 3 = 10	Q 3 = 16	Q 3 = 25
Grundgebühr Euro (netto) /Monat	2,50-	5,00-	6,00-	10,00-	15,00-
Euro (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer) / Monat	2,68-	5,35-	6,42-	10,70-	16,05-

Nenndurchfluss	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h
Alte Bezeichnung	Qn 25	Qn 40	Qn 60	Qn 75	Qn 100
Neue Bezeichnung laut MID	Q 3 = 40	Q 3 = 63	Q 3 = 100	Künftig wegfallend	Q 3 = 160
Grundgebühr Euro (netto) /Monat	25,00-	40,00-	60,00-	75,00-	100,00-
Euro (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer) / Monat	26,75-	42,80-	64,20-	80,25-	107,00-

Nenndurchfluss	m³/h	m³/h
Alte Bezeichnung	Qn 120	Qn 150
Neue Bezeichnung laut MID	Künftig wegfallend	Q 3 = 250
Grundgebühr Euro (netto) /Monat	120,00-	150,00-
Euro (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer) / Monat	128,40-	160,50-

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

§ 4

§ 42 erhält folgende Fassung:

§ 42 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **1,96 €**(netto) bzw. **2,10 €** (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

(2) unverändert.

§ 5

§ 54 erhält folgende Fassung:

§ 54 Umsatzsteuer (aufgehoben)

§ 7

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Rheinstetten, den 26.11.2025

gez.
Sebastian Schrempp
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rheinstetten geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- b) der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder

- c) vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:
Rheinstetten, 27.11.2025

gez.
Sebastian Schrempp
Oberbürgermeister